Die Gesetzlichkeit des Vorgehens des Untersuchungsführers beinhaltet, die Beschuldigtenvernehmung auf die Feststellung der Wahrheit auszurichten und schließt die Gewährleistung und Wahrung der Rechte Beschuldigter ein.

Diese Faktoren dürfen nicht voneinander isoliert und vom Prinzip der Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wiseenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit gelöst werden. Sie müssen stets in ihrem Zusammenhang realisiert und gewährleistet werden. Eine einseitige Hervorhebung oder Unterschätzung einzelner Seiten dieses Zusammenhangs hat eine Gefährdung der Objektivität der Untersuchung und damit die Verletzung dieses Grundprinzips zur Folge.

Die Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung unter Verwirklichung dieses Prinzips ist die Voraussetzung dafür, daß eine offensive Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Untersuchungsführer mit dem Ziel erfolgen kann, die Möglichkeiten der Beschuldigtenvernehmung effektiv für die Erkenntnisgewinnung und den Beweisprozeß auszuschöpfen. Damit werden zugleich Voraussetzungen zur Gewährleistung der Objektivität der Untersuchungsführung und für die Gewinnung wahrer Beschuldigtenaussagen zum objektiven strafrechtlich relevanten Geschehen geschaffen.

Die Erkenntnis und Ausarbeitung der in jedem Verfahren konkret gegebenen Möglichkeiten der Nutzung gesetzlicher Bestimmungen in der Beschuldigtenvernehmung ist eine schöpferische Leistung, die der Untersuchungsführer erbringen muß.

Die Nutzung gesetzlicher Bestimmungen kann in der Beschuldigtenvernehmung in vielfacher Hinsicht erfolgen. Die <u>richtige</u> Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen führt von vornherein dazu,
daß das Vorgehen des Untersuchungsführers durch strengste Sachlichkeit und Objektivität gekennzeichnet ist. Bei Notwendigkeit kann das rechtmäßige streng gesetzliche Vorgehen des Untersuchungsführers regelrecht demonstriert werden.